

07/2025

ÜBERSCHULDUNG



**Überschuldung
und Schulden-
bereinigung**

**Erste
Schritte**
S. 4

**Praktische
Umsetzung**
S. 5

Die kollektive Schuldenbereinigung dient der finanziellen Sanierung einer überschuldeten Person, indem diese ihre Verbindlichkeiten zurückzahlt, ohne dass ihr und ihrem Haushalt die Möglichkeit genommen wird, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

INHALT

- 3 Definition
Zielgruppe
- 4 Betroffene Schulden
Erste Schritte
- 5 Pflichten des Schuldners
- 6 Praktische Umsetzung
- 7 1. Phase: Außergerichtlicher Einigungs-
versuch
- 8 2. Phase: Gerichtliches Schuldenberei-
nigungsverfahren
- 9 3. Phase: Privatinsolvenzverfahren
- 10 Schuldenregister und Entschuldung



DEFINITION

Überschuldung ist definiert als die offenkundige Unfähigkeit, alle fälligen oder kommenden nicht berufsbedingten Schulden zu begleichen. Die Ursachen können vielfältig sein. Viele Fälle von Überschuldung sind die Folge eines Schicksalsschlages, wie z.B. Arbeitsplatzverlust, Langzeiterkrankung oder Scheidung. Manche Menschen leben auch einfach über ihre Verhältnisse oder mehrere Darlehen mit hohem Zinssatz führen dazu, dass nicht alle Rückzahlungen geleistet werden können.

Das Überschuldungsgesetz (loi sur le surendettement) sieht ein Verfahren zur kollektiven Schuldenbereinigung vor, indem es einer überschuldeten Person ermöglicht, die Schulden zu begleichen.

ZIELGRUPPE

Das Verfahren ist ausschließlich für natürliche Personen mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg bestimmt. Ausgeschlossen sind:

- juristische Personen im weiteren Sinne (Unternehmen, Vereine etc.);
- Schuldner, die als Kaufmann gelten;
- jede Person, die ihre Zahlungsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat;
- jede Person, die ihr Vermögen ganz oder teilweise unterschlagen oder verschleiert hat oder dies versucht hat;
- jede Person, die ohne Zustimmung seiner Gläubiger, des Schlichtungsausschusses (Commission de médiation en matière de surendettement) oder des Richters ihre Verschuldungssituation verschärft hat, indem sie während des Verfahrens zur kollektiven Schuldenbereinigung weitere Kredite aufgenommen oder über ihr Vermögen verfügt hat.

BETROFFENE SCHULDEN

Das Verfahren betrifft alle nicht berufsbedingten Schulden, d.h.:

- Schulden bei einer Bank: Immobilienkredite, Konsumentenkredite, Kontoüberziehungen;
- Schulden bei laufenden Ausgaben: unbezahlte Energie-, Wasser-, Telefon- und Steuerrechnungen;
- Schulden aufgrund einer Bürgschaft zugunsten eines Einzelunternehmers oder einer Gesellschaft;
- unter bestimmten Bedingungen, Unterhaltsschulden, Mietrückstände und Geldstrafen aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung oder geleisteten Wiedergutmachung.

ERSTE SCHRITTE

Überschuldete Personen können sich bei einer der Informations- und Beratungsstellen für Überschuldung (SICS) kostenlos über die einzelnen Schritte informieren und eine Analyse ihrer finanziellen Situation anfragen:



Inter-Actions a.s.b.l.

1, rue Helen Buchholtz
L-4048 Esch-sur-Alzette
☎ 54 77 24 / 25 / 26



Sozialmedizinische Liga

Sozialmedizinisches Zentrum
2, rue George C. Marshall
L-2181 Luxembourg
☎ 48 83 33 300



Sozialmedizinische Liga

Sozialmedizinisches Zentrum
2A, avenue L. Salenty
L-9080 Ettelbruck
☎ 48 83 33 300



Sozialmedizinische Liga

Sozialmedizinisches Zentrum
6, rue Brooch
L-9709 Clervaux
☎ 48 83 33 300



oder beim zuständigen
Sozialamt der Wohn-
gemeinde

Betroffene sollten unbedingt im Vorfeld eines Antrags auf einen außergerichtlichen Einigungsversuch beim Schlichtungsausschuss Kontakt zu einer Informations- und Beratungsstelle (SICS) aufnehmen.



PFLICHTEN DES SCHULDNERS

Während des Schuldenbereinigungsverfahrens ist der Schuldner zu einem ordnungsgemäßen Verhalten verpflichtet, mit folgenden Auflagen:

- Zusammenarbeit mit den Behörden und Organen, die am Verfahren beteiligt sind – alle Informationen zu Vermögen, Einkünften, Schulden und Änderungen der Ausgangslage sind unverzüglich mitzuteilen;
- Ausübung einer den Fähigkeiten entsprechenden bezahlten Erwerbstätigkeit, sofern möglich;
- keine Verschärfung der Zahlungsunfähigkeit sowie schuldenabbauorientiertes Verhalten;
- keine Sondervorteile für bestimmte Gläubiger – ausgenommen sind Unterhaltsgläubiger mit ihren laufenden Forderungen, Mietgläubiger hinsichtlich einer den elementaren Bedürfnissen des Schuldners entsprechenden Unterkunft, Anbieter von Leistungen und Produkten, die für ein menschenwürdiges Dasein wesentlich sind, sowie Gläubiger, denen für körperliche Schädigungen infolge vorsätzlicher Gewaltanwendung eine finanzielle Entschädigung durch den Schuldner zugesprochen wurde;
- Einhaltung aller Verpflichtungen aus dem Verfahren.

Verstößt ein Schuldner gegen die Wohlverhaltenspflicht, wird die zu seinen Gunsten im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs getroffene Entscheidung widerrufen.

PRAKTISCHE UMSETZUNG

Das Verfahren der Schuldenbereinigung gliedert sich in 3 Phasen:



1. außergerichtlicher Einigungsversuch (règlement conventionnel) vor dem Schlichtungsausschuss;
2. gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren (redressement judiciaire) vor dem zuständigen Friedensrichter;
3. Privatinsolvenz (rétablissement personnel oder faillite civile) vor dem für den Schuldner zuständigen Friedensrichter.

1. PHASE: AUSSERGERICHTLICHER EINIGUNGSVERSUCH

Ein Antragsformular für das Verfahren ist bei den Sozialämtern und bei den SICs erhältlich und kann auf guichet.public.lu heruntergeladen werden.

Das ausgefüllte Formular muss an den Präsidenten des Schlichtungsausschusses (Commission de médiation) des Ministeriums für Familie, Integration und die Großregion geschickt werden. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- eine Kopie eines Identitätsnachweises des Antragstellers;
- eine Schätzung der Einnahmen, Ausgaben und Schulden des Antragstellers.

Der Ausschuss entscheidet über die Zulassung zum Verfahren. Wenn Sie zum Verfahren zugelassen werden, erarbeitet die SICs mit Ihnen einen Entschuldungsplan. Von dem Moment an, in dem Sie formell zugelassen werden, werden alle Vollstreckungen, Abtretungen, Pfändungen und Zinsverbindlichkeiten ausgesetzt und Ihr Name wird im elektronischen Überschuldungsregister aufgeführt.

Die Zulassungsentscheidung wird mit all ihren Folgen einen Tag nach der Veröffentlichung des Schuldenbereinigungsbescheids wirksam.

Forderungsanmeldung

Innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung können die Gläubiger ihre Forderungen schriftlich bei den Informations- und Beratungsstellen für Überschuldung anmelden. Jede Forderung muss Angaben über den initialen Betrag, die bereits geleisteten Rückzahlungen, die fälligen Zinsen, zugehörige Details und den verbleibenden Schuldenbetrag enthalten. Die Kommission entscheidet dann über die Zulässigkeit der eingereichten Forderungen.

Entschuldungsplan

Die Informations- und Beratungsstelle erarbeitet in Absprache mit dem Schuldner und seinen Gläubigern im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs einen Entschuldungsplan, der Folgendes beinhalten kann:

- Stundung der Schulden oder ein neuer Tilgungsplan;
- Hilfe in sozialen oder erzieherischen Belangen oder bei der Einteilung des Haushaltsbudgets;
- öffentliche oder private finanzielle Unterstützung;
- teilweiser oder vollständiger Erlass der Schulden;
- Senkung des Zinssatzes.

Darüber hinaus werden die Modalitäten sowie die gegenseitigen Verpflichtungen aller beteiligten Parteien festgelegt. Der Entschuldungsplan erstreckt sich über maximal 7 Jahre mit Ausnahme der Rückzahlung eines Immobilienkredits, für den Hauptwohnsitz des Schuldners.

Wenn mindestens 60% der Gläubiger nach Köpfen und Forderungshöhe ihre Zustimmung zum vorgeschlagenen Entschuldungsplan geben, gilt dieser als angenommen. Wird der Entschuldungsplan nicht innerhalb von 6 Monaten angenommen, verfasst der Schlichtungsausschuss ein Karenzprotokoll über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs, das im Überschuldungsregister veröffentlicht wird. Die aussetzende Wirkung der Zulassungsentscheidung endet nach 2 Monaten ab der Veröffentlichung dieses Karenzprotokolls, sofern kein Einspruch durch den Schuldner beim Friedensrichter eingelegt wird.



2. PHASE: GERICHTLICHES SCHULDENBEREINIGUNGS-VERFAHREN

Scheitert der außergerichtliche Einigungsversuch, kann der Schuldner ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren beim Friedensrichter seines Wohnsitzes beantragen. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung des Karenzprotokolls über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs im Überschuldungsregister einzureichen.

Die beteiligten Parteien und die Informations- und Beratungsstelle für Überschuldung werden per Einschreiben vor den Friedensrichter geladen. Sie können persönlich erscheinen oder sich durch einen Anwalt vertreten lassen. Innerhalb eines Monats nach Anhörung der Parteien ergeht ein Beschluss des Friedensrichters mit einem Entschuldungsplan. Dieser kann folgende Elemente enthalten:

- Zahlungsaufschub für alle oder einen Teil der Schulden;
- Senkung des Zinssatzes;
- Aufhebung der Wirkung einer dinglichen Sicherheit, ohne Vorrangsverlust des Gläubigers und ohne Beeinträchtigung der Grundlage;
- Erlass der Zusatzkosten;
- unter gewissen Bedingungen eine Ausnahme für den Hauptwohnsitz des Schuldners, usw.

Das Gericht legt die Frist fest, innerhalb derer das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren abgeschlossen sein muss. Diese Frist darf in keinem Fall 7 Jahre überschreiten. In bestimmten Fällen kann der Richter auch einen Übergangstilgungsplan mit einer maximalen Dauer von 5 Jahren vorschlagen.



3. PHASE: PRIVATINSOLVENZ

Das Privatinsolvenzverfahren ist subsidiär zu den anderen beiden Phasen des Verfahrens zur kollektiven Schuldenbereinigung. Es kann nur eingeleitet werden, wenn die Maßnahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs und des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens gescheitert sind und sich der Schuldner somit in einer ausweglosen Lage befindet.

Das Gericht beurteilt nach Anhörung der beteiligten Parteien, ob die Situation des Schuldners ausweglos ist. Es erlässt entweder ein Urteil, in dem es die Eröffnung des Privatinsolvenzverfahrens anordnet, oder ein Urteil, in dem es feststellt, dass die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind.

Der Richter lässt eine Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen und sozialen Situation des Schuldners anfertigen, die Forderungen prüfen sowie den Wert der vorhandenen Aktiva und Passiva schätzen und ordnet die gerichtliche Liquidation des persönlichen Vermögens des Schuldners an. Ausgenommen sind für das tägliche Leben notwendige Einrichtungsgegenstände sowie für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderliche nichtgeschäftliche Gegenstände. Die Liquidation des Vermögens muss so erfolgen, dass der Schuldner weiterhin ein menschenwürdiges Leben führen kann. Während der gesamten Liquidation wird die Verwaltung des Vermögens des Schuldners einem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter übertragen. Der Insolvenzverwalter muss das Vermögen des Schuldners innerhalb von 6 Monaten entweder frei verkaufen oder eine Zwangsversteigerung anberaumen.

Folgen einer Privatinsolvenz:

- Der durch die Liquidation erzielte Erlös reicht aus, um die Gläubiger zu befriedigen: Der Richter erklärt den Abschluss des Verfahrens.
- Der durch die Liquidation erzielte Erlös reicht nicht aus, um die Gläubiger zu befriedigen: Der Richter erklärt den Abschluss des Verfahrens mangels Vermögenswerte.
- Der Schuldner besitzt nur für das tägliche Leben notwendige Einrichtungsgegenstände sowie für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderliche nichtgeschäftliche Gegenstände: Der Richter erklärt den Abschluss des Verfahrens mangels Vermögenswerte.
- Das Vermögen umfasst nur Gegenstände von geringem Wert oder Gegenstände, deren Verkauf eindeutig überproportional hohe Kosten im Vergleich zum Verkehrswert verursachen: Der Richter erklärt den Abschluss des Verfahrens mangels Vermögenswerte.

Der Abschluss des Verfahrens mangels Vermögenswerte bewirkt, dass alle nicht gewerblichen Schulden des Schuldners erlassen werden.



SCHULDENREGISTER UND ENTSCULDUNG

Jeder, der zu einer kollektiven Schuldbereinigung zugelassen wurde, ist während der Dauer des Entschuldungsplans im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs oder des gerichtlichen Schuldbereinigungsverfahrens, des Übergangstilgungsplans sowie der Moratoriumsphasen bis zu 7 Jahre lang im Schuldnerregister verzeichnet.

Schuldner, die ein Privatinsolvenzverfahren durchlaufen haben, werden ab dem rechtskräftigen Abschluss des Privatinsolvenzverfahrens bis zu 7 Jahre im Register geführt. In diesem Zeitraum kann ein Schuldner, dem seine Privatschulden bereits erlassen wurden, keinen neuen Antrag auf ein Privatinsolvenzverfahren stellen.

Der Schuldenerlass gilt als endgültig, sofern in den nächsten 7 Jahren keine Verbesserung der Finanzlage eintritt (Besserungsklausel).

Tritt eine Verbesserung der Finanzlage ein, kann der Friedensrichter auf Antrag des Schuldners, eines Gläubigers, eines Mitverpflichteten oder eines Bürgen des Schuldners die Akte an den Schlichtungsausschuss zurücksenden und diesen beauftragen, einen Entschuldungsplan für eine außergerichtliche Einigung vorzuschlagen.

INFO-CENTER BÜROS

LUXEMBURG

11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg
☎ +352 49 94 24-222

ESCH/ALZETTE

8, rue Berwart
L-4043 Esch/Alzette
☎ +352 54 90 70-1

ETTELBRÜCK

47, avenue J.F. Kennedy
L-9053 Ettelbruck
☎ +352 81 90 38-1

Beratungen ohne Termin!

Öffnungszeiten auf
www.lcgb.lu



Terminvereinbarung
weiterhin möglich
via ✉ rdv@lcgb.lu

☎ +352 49 94 24 555

📄 DeinLCGB.lu

Terminpflicht für den
Steuerservice und das
Ablezen des Tachographen

DIFFERDANGE

19, avenue Charlotte
L-4530 Differdange
☎ +352 58 82 89

WASSERBILLIG

Place de la Gare
L-6601 Wasserbillig
† Reinaldo CAMPOLARGO
☎ +352 74 06 55
☎ +352 621 262 010



MERZIG

Saarbrücker Allee 23
D-66663 Merzig
☎ +49 (0) 68 61 93 81-778

Thionville

1, place de la gare
F-57100 Thionville
☎ +33 (0) 38 28 64-070

ST. VITH

Centre culturel Triangel
Vennbahnstraße 2
B-4780 St. Vith
† Brigitte WAGNER
☎ +352 671 013 610

CSC - ARLON

1, rue Pietro Ferrero
B-6700 Arlon
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - BASTOGNE

12, rue Pierre Thomas
B-6600 Bastogne
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - VIELSALM

5, rue du Vieux Marché
B-6690 Vielsalm
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - ST. VITH

Klosterstraße, 16
B-4780 St. Vith
☎ +32 (0) 87 85 99 32



LCGB LEISTUNGEN

Fragen zu unseren Leistungen

☎ +352 49 94 24-600

✉ services@lcgb.lu



MITGLIEDERVERWALTUNG

Änderung Ihrer Kontaktdaten

☎ +352 49 94 24-421

✉ membres@lcgb.lu



LCGB INFO-CENTER

Beratung und Informationen

☎ +352 49 94 24-222

✉ infocenter@lcgb.lu



Impressum:

LCGB

**11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg**

LCGB INFO-CENTER

☎ 49 94 24 222

✉ infocenter@lcgb.lu

WWW.LCGB.LU